



Österreichischer Verband
gemeinnütziger Bauvereinigungen
Revisionsverband

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, am 7.5. 2014

Per Mail: v@bka.gv.at; elisabeth.dujmovitzs@bka.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Stellungnahme des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen:

Grundsätzlich wird die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf Gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV's), die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, aus mehreren Gründen als problematisch beurteilt bzw. überhaupt abgelehnt.

Gleichbehandlungsgebot:

Gemeinnützige Bauvereinigungen stehen – unabhängig von einer bestehenden Kontrolle durch einen Rechnungshof – im Wettbewerb untereinander, sowie zu gewerblichen Bauträgern. Die Stellung der GBV's ist daher nicht vergleichbar mit staatlichen Organen, sodass die Einbeziehung Gemeinnütziger Bauvereinigungen, die der Kontrolle eines Rechnungshofes unterliegen, in die Auskunftspflicht sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Auch sind alle Gemeinnützige Bauvereinigungen – unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen – privatwirtschaftlich tätig und erfüllen keine hoheitlichen Aufgaben, sodass das formale Kriterium der Rechnungshofkontrolle, um in den Kreis der auskunftspflichtigen Unternehmen aufgenommen zu werden, nicht stichhaltig ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), dem alle Gemeinnützigen Bauvereinigungen unterliegen, bereits die Möglichkeit der Einsichtnahme in Prüfberichtsauszüge bei den Landes-Aufsichtsbehörden (§ 29 Abs. 6 WGG) – eine jährliche Gebarungs- und Abschlussprüfung wird vom Revisionsverband bei allen Gemeinnützigen Bauvereinigungen durchgeführt unabhängig von allfälligen Kontrollen durch den Rechnungshof bei mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen – vorsieht. So ist z.B. die gesetzlich normierte Wohnungsvergabe (§ 8 Abs. 3 WGG) ein Prüfgegenstand ebenso wie die Einhaltung aller Abrechnungsvorschriften gegenüber unseren Kunden über die gerichtliche Überprüfbarkeit hinaus und unterliegen daher der behördlichen Aufsicht.

Die Auskunftspflicht ist naturgemäß mit zusätzlichem personellen und sonstigen Aufwand für die davon betroffenen Gemeinnützigen Bauvereinigungen verbunden, da jeweils im Einzelfall die Berechtigung des Auskunftersuchens bzw. der Zulässigkeit der Auskunft fachkundig geprüft werden muss hinsichtlich so komplexer Materien wie Datenschutz, Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, berechtigter Interessen eines anderen sowie Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

Dieser zusätzliche finanzielle Aufwand ist nicht vereinbar mit dem in § 23 WGG vorgesehenen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und stellt einen nicht begründbaren Nachteil gegenüber nicht auskunftspflichtigen Unternehmen dar.

Weitere Konkretisierung der Definitionen bzw. etwaiger Ausnahmetatbestände für die praxisbezogene Abwicklung notwendig:

Der Begriff der „Information“ im Zusammenhang mit „Recht auf Zugang für jedermann“ (und nicht „Informationen von allgemeinem Interesse“) ist jedenfalls zu umfassend, da jede unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung erfasst wäre. Auch das Aggregieren bzw. Auswerten bekannter Daten (welcher Fenstertyp in letzten 10 Jahren verbaut oder welche Türcagen in letzten 10 Jahren beauftragt) wäre mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, was wiederum zur bereits erwähnten Kostenfrage führt.

Unklar ist, ob von der Veröffentlichungspflicht zu „Informationen von allgemeinem Interesse“ ohne konkretes Ansuchen definitiv nicht Unternehmen betroffen sind.

Obwohl der Auskunftspflichtige dafür verantwortlich sein wird, was er an Informationen weitergibt, werden keine Angaben gemacht, wie die Informationserteilung auf konkrete Ansuchen – soweit sie gesetzlich zulässig sind – zu erfolgen hat – mündlich, schriftlich oder per Akteneinsicht?

Die im Entwurf angeführten Ausnahmetatbestände sind ausnehmend schwammig formuliert und werden mit Sicherheit zu unterschiedlichen Auffassungen führen. Diese ganz eindeutig zu prognostizierenden Auslegungsdifferenzen können künftig natürlich der gesamten Branche auf vielerlei Ebenen zum Schaden gereichen. Damit wird das Vertrauen in die öffentliche Wirtschaft (weiter) untergraben.

Aus diesem Grund wird gefordert, dass nicht die Ausnahmen festzulegen sind, sondern eher zu definieren, auf welche Informationen sich „Jedermanns“ (?) Recht auf Zugang zu eben diesen Informationen zu beschränken hat.

Datenschutzproblematik:

Persönliche Daten und Umstände einzelner Geschäftsfälle sollten direkt und ausdrücklich im Verfassungsgesetz vor Veröffentlichung geschützt werden.

Schließlich wird die Anführung der derzeit im Entwurf lediglich in den Gesetzesmaterialien demonstrativ dargelegten Gründe, die eine Verweigerung des Informationszugangs rechtfertigen, bzw. eine ausreichende Darlegung aller Informationsinhalte, die einen Informationszugang rechtfertigen, nicht in den einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, sondern direkt im B-VG eingefordert.

Um Berücksichtigung der angeführten Anregungen wird höflich ersucht.

Österreichischer Verband
gemeinnütziger Bauvereinigungen
- Revisionsverband